

wird das Problem diskutiert, ob der König nach der rechtmäßigen Trennung von seiner Ehefrau und nach einer Buße die Konkubine, mit der er Ehebruch begangen hat, heiraten dürfe⁴⁵. Auch hier werden zunächst lange Zitate aus Augustinus und Papstbriefen rezipiert, ehe am Schluss wieder ohne Hinweis auf die Quelle die biblischen Beispiele aus De raptu c. 8 folgen, die eine gerechte Behandlung der Ehefrau fordern sowie das warnende Exempel Davids anführen⁴⁶.

Dass Hinkmar den in De raptu betonten Aspekt der Gleichsetzung von Frauenraub und Kirchenraub außer Acht lässt, wird besonders deutlich in De divortio Resp. 5, wo ein Satz, der in De raptu c. 8 exkommunizierten Übeltätern gilt, die sich mit Gewalt Zugang zu den Sakramenten verschaffen oder in andere Kirchen fliehen, in De divortio auf Frauenräuber bezogen wird, die im Affekt handeln⁴⁷.

Es zeigt sich, dass Hinkmar der Text von De raptu vorlag, er aber sehr bewusst nur Abschnitte übernahm, überarbeitete und ergänzte⁴⁸, die zu dem aktuellen Fall, dem Ehestreit Lothars II., passten. Das deutet kaum auf eine Mitverfasserschaft Hinkmars, sondern kann eher als weiterer Beleg dafür dienen, dass De raptu vor De divortio entstanden ist.

Die angehängten Excerpta

Schaut man die angehängten Excerpta an, stimmen diese keineswegs alle inhaltlich mit dem Text von De raptu überein, sodass auch unterschiedliche Verfasser oder spätere Zusätze in Betracht kommen. Zwar können die c. [1], [2] und [6] durchaus als Belege für die Argumentation des ersten Teils gesehen werden, wenn sie verbieten, die Verlobte eines anderen zu heiraten, oder den sakramentalen Charakter der Ehe betonen und Verstöße dagegen zum Sakrileg erklären, aber allein neun Bestimmungen der Excerpta beziehen sich auf Jungfrauen und Witwen, die ein Gelübde abgelegt haben, sowie Mönche und

45) *De hoc etiam, quod in quaestionum fine subiunctum est: Remandate, si et saepefacta femina legaliter reiecta fuerit, et ipse rex post poenitentiam actam, si voluerit, concubinam, quam habuit et cum qua post initum coniugium adulterasse dicitur, in coniugem possit accipere* (MGH Conc. 4 Suppl. 1 S. 220 Z. 13–15).

46) Vgl. ebd. S. 226 und siehe unten S. 515f.

47) Vgl. dazu ausführlich BÖHRINGER, in: ebd. S. 69. Auch aus De raptu c. 10 wird ein Bibelzitat ohne Erläuterung des Kontexts rezipiert, vgl. ebd. S. 144 Z. 1–3 und siehe unten S. 517f.

48) Siehe dazu z. B. unten Anm. 268.